Kontrakt.

Welcher untern am Ende gesetzten dato zwischen dem Brünner Findel- und Waisenhaus und dem

geschlossen worden ist.

Endes gefertigte bekenne hiemit, untern am Ende gesetzten dato aus dem Brünner Findel- und Waisenhaus das mit dem Zeichen Nro. versehene Kind Namens

Alt Jahre Monate

Geschlechts nebst den in beyliegendem Verzeichniß angemerkten Kleidungsstücken, in meine Verpflegung übernommen zu haben, und verspreche für die mir nach dem Alter allerhöchst ausgemessene monatliche Bezahlung folgende Verbindlichkeiten auf das genaueste zu erfüllen.

Erstens: Da das Kind von Seiner Majestät meinem allerhöchsten Landesfürsten meiner Obsorge anvertrauet worden, so will ich demselben alle diejenige Treue und Sorge widmen, welche die Aeltern ihren eigenen Kindern schuldig sind, und daher dieses Kind in allen, wie mein eigenes halten.

Zweytens: Sobald es die Jahre erreichet, daß es in die Schule gehen kann, werde ich es in die Schule schicken, und fleißig darauf sehen, daß es solche genau, und ordentlich besuche.

Drittens: Sobald es krank wird, will ich es sogleich dem Seelsorger, und der Obrigkeit melden, und von solcher die weitere Weisung erwarten.

Viertens: Wenn Gott es zu sich nehmen sollte, so werde ich es gleichfalls der Grundobrigkeit und dem Pfarrer melden, und demselben dasjenige gedruckte Zeichen, welches das Kind mit sich gebracht hat, und wann es im ersten Jahre meiner Obsorge gestorben ist, die aus dem Findel- und Waisenhaus empfangene Kleidungsstücke an demselben abgeben, jedesmal aber die vorgeschriebene Stollgebühr entrichten.

Gegen die Verbindlichkeiten versichert das Findel- und Waisenhaus denselben folgende Bezahlung.

a) Bis es das erste Jahr erreichet monatlich 2 fl. 30 kr.
Von ersten bis zum zehnten Jahre inclusive monatlich 2. fl.
Von 10ten bis 15ten Jahr inclusive monatlich 1 fl.

b) Wenn bey der Halbjährigen in Loco vorzunehmenden Musterung sich zeigen wird, daß man dem Kind nichts abgehen lasse, so werden jedesmal ausser obiger Bezahlung annoch 2 fl. auf Kleidung, mithin jährlich 4 fl. verabfolget, widrigens aber das Kind abgenommen werden.

Für die Schule wird nichts zu bezahlen, der Bücher wegen aber sich bey dem Ortsseelsorger zu melden zu seyn.

Uibrigens wird so wie sich das Findel- und Waisenhaus die Zurücknehmung des Kindes jederzeit vorbehält, auch dem Kontrahenten freygestellet das Kind wiederum zurückzustellen, weswegen aber sich 14 Tag vorhero bey dem Ortspfarrer zu melden ist, und wird um soweniger ein Unterschleif, oder Verheelung des Todes eines dergleichen Kindes vermuthet, als widrigenfalls ein dergleichen Vergehen für einen Diebstahl an dem Gelde der Armen angesehen, und als ein solcher nach den Gesetzen unnachsichtlich gestrafet würde.

Dieser Kontrakt ist jedesmal nebst dem Zeichen und dem Kinde bey der Bezahlung zu dem Ende vorzuweisen, damit die geleistete Zahlung auf dem nebenstehenden Blatt vorgemerket werden könne.

Brünn den

Pr. Brünner

Findel- und Waisenhaus.

Hierauf sind bezahlet worden.

Jahr Monat.	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.	Jahr Monat.	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.

Hierauf sind bezahlet worden.

Jahr Monat.	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.	Jahr Monat	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.

Hierauf sind bezahlet worden.

Jahr Monat.	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.	Jahr Monat.	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.